



## Report

# Vom Prinzip Verantwortung zum Prinzip Nachhaltigkeit

**Author(s):**

Lendi, Martin

**Publication Date:**

2003

**Permanent Link:**

<https://doi.org/10.3929/ethz-a-004638734> →

**Rights / License:**

[In Copyright - Non-Commercial Use Permitted](#) →

This page was generated automatically upon download from the [ETH Zurich Research Collection](#). For more information please consult the [Terms of use](#).

# Vom Prinzip Verantwortung zum Prinzip Nachhaltigkeit

Vortrag, gehalten vor der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, in Elbach (Bayern), am 5. November 2003

*Martin Lendi, Prof. Dr. iur. Dr. h.c., em. o. Professor für Rechtswissenschaft, ETH Zürich*

Unvermittelt auf das Thema einzuschwenken, scheint angezeigt. Seit den siebziger Jahren sehen wir uns als Mitdenkende und Mitgestaltende der Politik und insbesondere der räumlichen Ordnung vom „Prinzip Verantwortung“ herausgefordert. Und seit etwas mehr als einem Jahrzehnt hat uns das „Prinzip Nachhaltigkeit“ eingeholt. Die Namen des Philosophen Hans Jonas<sup>1</sup> und der Politikerin Gro Harlem Brundtland<sup>2</sup> personalisieren die beiden Leitvorstellungen. Der offenen Fragen sind viele. Welches sind die Kernanliegen der beiden Prinzipien? Sind sie theoretischer oder praktischer Art? Führt der Weg linear vom einem zum andern, löst das jüngere das ältere ab? Sind sie nach Aussage und Auswirkungen so verschieden, wie der Titel suggeriert? Welches ist – wissenschaftlich gewichtet – das eher philosophische, welches das eher politische Prinzip?

Wie immer diese Fragen beantwortet werden, eine besondere Dimension fällt auf. Beide Prinzipien rufen zur Besinnung auf, verlangen nach besonnenem Handeln, nach gewissenhaftem Handeln. Es sind im Kern ethische Ansprüche, gerade auch deshalb, weil sie innerlich beunruhigen und gleichzeitig zum Handeln anhalten.

## **Mangel an Grundsätzlichem**

In hoher Abstraktion von den erhabenen Prinzipien zu handeln, liesse sich in einem philosophischen Seminar verantworten. Vor dem Aufgabenfeld, das der Akademie ländlicher Räume wartet, lassen sich Grundsatzfragen nicht fern von der Realität abhandeln. Selbst gemeinverständliche Prinzipien werden in ihrer Tragweite dort voll erkennbar, wo sie mit der Wirklichkeit konfrontiert werden. Sie ist übrigens im Umfeld des räumlichen Geschehens als Ausdruck politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Prozesse sowie der menschlichen und natürlichen Potenziale, kurzum der Kultur (im weitesten Sinne) zu suchen. Die Wirklichkeit – allerdings – spricht zur Zeit nicht die Sprache der hier reklamierten Vorgaben.

Praxis und Lehre von der Raumentwicklung wenden sich gegenwärtig, ungeachtet der publizistischen Beliebtheit der Prinzipien, in der Alltagsarbeit des Planens tendenzmässig gerade nicht diesen zu. Sie verraten vielmehr, mindestens unterschwellig und zunehmend zentral die Neigung, von der ganzheitlichen Sicht, vom Humanen und Kulturellen, von einem breiten Gestaltungswillen, vom Langfristigen, vom Vertretbaren und also von einer ethischen Fundierung abzusehen. Sogar die räumliche Strukturierung rückt in den Hintergrund. Aktuell

---

<sup>1</sup> *Jonas Hans*, Das Prinzip Verantwortung, Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation, Frankfurt am Main 1979

<sup>2</sup> Gro Harlem Brundtland war Präsidentin der *World Commission on Environment and Development*, Our Common Future, 1987, Grundlage der Erklärungen der Konferenz von Rio de Janeiro 1992.

– sind wir uns dessen hinreichend bewusst? – treten zwei Aspekte in den Vordergrund räumlicher Planung und der Raumordnungspolitik: Die Städte und die Agglomerationen als Wachstumsversprecher, sodann Grossprojekte als Events - Träger.<sup>3</sup> Die Städte und Agglomerationen stehen gleichsam für die volkswirtschaftlichen Kerne, die sich im regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerb auszeichnen und die wirtschaftlich fähig sind, sich mit den umliegenden, wirtschaftlich schwächeren Gebieten zu vernetzen. Die Grossprojekte, von Einkaufs- über Freizeitparks und Museen bis zu Fussballstadien, gelten als die führenden Impulssetzer für vorauseilendes Agieren und Gestalten. Sie sind gleichsam die modernen Kathedralen, um die sich Wohnen, Arbeiten und Freizeitleben gruppieren. Stararchitektur brilliert, Ökonomen rechnen in selbst gewählter Souveränität vor, welche Räume in Vernetzung mit andern zu leben haben und zu leben vermögen, so sie Innovation suchen und von gleichsam hauseigenen Entwicklungskräften zehren.

Darüber verlieren die klassischen Lehren von den zentralen Orten, von in sich und aus sich heraus lebensfähiger Räume wie auch des Abbaus wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten sukzessive an Bedeutung. Auf die Gliederung des Raumes – urbane, ländliche, periphere Räume, Berggebiete usw. – wird bald einmal, wenn sich die trendigen Akzente durchsetzen, weitgehend verzichtet. Bestimmend wären einzig die sich anbietenden Vernetzungen sowie Clusters mit Ausstrahlung. Sogar der ländliche Raum könnte eines Tages als nicht wettbewerbsfähig aus Abschied und Traktanden gelehrter Raumplanung resp. Regionalpolitik fallen. Mindestens für die Schweiz bahnt sich diese Entwicklung gedanklich an.<sup>4</sup> Begleitet werden die Doktrinveränderungen durch Privatisierungen einst öffentlicher Leistungsangebote, durch marktbetonte Methoden des New Public Managements (NPM) und des integrierten Handelns der Public-Private Partnership (PPP), durch kooperatives Planen und Entscheiden, durch Verzicht auf hoheitliche Pläne und Massnahmen. Das Aufgehen in Marktprozessen mag für eine Wirtschaft/Gesellschaft, in der das Geld einen hohen Stellenwert genießt und Werte als Kosten resp. Unkosten eingestuft werden, seine Berechtigung haben. Ob der sich anbahnende Verlust an durchdachter, raum/zeit - strukturierter Planung schadet? Können wir auf das Bedenken der Eigenheiten von Räumen und deren endogene Potenziale wie auch deren Defizite tatsächlich verzichten? Genügt es, in Euros zu denken?

Der Fragen sind viele, unter anderen findet sich die elementare, ob das dominant ökonomische, das einseitig wirtschaftliche Handeln nach den solitären Kriterien der Effizienz, der Effektivität und des Kostengünstigen vor den Werten der menschlichen Freiheit und Würde, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der persönlichen Freiheit, ab er auch vor der demokratischen Willensbildung zu bestehen vermag. Wie hält es der ökonomisch definierte Ansatz mit dem Schutz der Ressourcen, der offenen Landschaft, der sichtbaren und unsichtbaren Kultur? Wie formiert sich eine demokratische, offene, fürsorgliche Gesellschaft

---

<sup>3</sup> Vgl. beispielsweise *Schaffer/Spannowsky/Troeger-Weiss (Hrsg.)*, Implementation der Raumordnung, Wissenschaftliches Lesebuch für Konrad Goppel, Augsburg-Kaiserslautern 2003. Aufschlussreich ist daselbst der Aufsatz von *Kistenmacher Hans*, Evaluationen – ein Ansatz zur Weiterentwicklung der neuen Instrumente der Raumordnung, a.a.O., S. 105 ff.

<sup>4</sup> Diese Aussage belegen die Arbeiten der schweizerischen Expertenkommission zur Neufassung der Regionalpolitik. Sie setzen im Kern auf die Städte/Agglomerationen und auf deren Vernetzung mit dem Um- resp. Hinterland. Entsprechend wird auf einen selbständigen Politikbereich „Ländlicher Raum“ verzichtet. Es geht im wesentlichen um Regionen mit wirtschaftlichen Entwicklungsträgern: *Expertenkommission Überprüfung und Neukonzeption der Regionalpolitik*, Neue Regionalpolitik, Schlussbericht, Zürich 2003. Im Mittelpunkt stehe die Nutzung von Impulsen aus Zentren, die als Entwicklungsmotoren gut funktionieren (wettbewerbserprobte und –bewährte Städte, Agglomerationen). Bausteine sind Wertschöpfungssysteme und Clusters. Im ländlichen Raum brauche es Umsetzungspartner. Die Entwicklung habe von unten nach oben zu erfolgen.

im Umfeld preisbewehrter und also aufgerechneter Quantitäten und Qualitäten? Besteht das einseitig oder gar eingleisig Ökonomische vor der Verantwortung, welche wir uns selbst gegenüber, gegenüber den nahen und fernen Menschen, für die Menschheit, für das Leben und die Lebensvoraussetzungen tragen?<sup>5</sup> Wie dem auch sei, die Stärke marktbezogener Ausrichtung liegt in der Selbstregulierung für diejenigen, die sich daran in Freiheit, ohne Zwänge und Nöte, beteiligen können. Korrekturen, so sie sachlich oder gar menschlich nötig werden, rufen dann doch wieder nach dem Gesetz. Sorgfältiges Vorbedenken, Erwägen und Abwägen drängt sich auf.<sup>6</sup>

Die zusammenfassende Frage – vor der ausgebreiteten Wirklichkeit mit ihren Neigungen zum forcierten ökonomischen Anbinden – lautet: Wer ist vor wem für was verantwortlich? Dies aber ist nicht eine Nützlichkeits- resp. Effizienzfrage, sondern eine ethische Frage, also eine Frage nach dem, was getan werden muss. Sie verwirft nicht zwingend ökonomische Reflexionen, sie kann diese sogar zulassen, aber feststeht, sie weicht grösseren und tieferen, sachlichen, kulturellen, allenfalls sogar religiösen Zusammenhängen nicht aus. Auf der andern Seite: Sie erträgt, dies lehrt die Geschichte der philosophischen Ethik, keine Rezepte; sie verlangt aber nach einem Besinnen, nach dem Erwägen und Abwägen, nach einem Suchen, nach einem sich in Pflicht nehmen lassen, nach einem Hinhorchen auf das Gewissen, nach einem Rückbezug auf Werte, nach korrespondierenden Zielen. Der Wege sind viele, die Grundfrage nach dem Tun-Müssen aber bleibt bestehen.

### **Vorweg fachliche Kompetenz**

Doch zunächst eine überraschende Feststellung: Räumliche Reflexion als Gegenstand unserer Bemühungen stellt vorweg und vor allem nicht ethische, sondern fachliche Anforderungen, stellt höchste Anforderungen, gleich zweifacher Art: Problemerkennntnis und Problemmeisterschaft – vis à vis einer offenen und ungewissen Zukunft bei nicht hinreichend gesichertem Wissen.<sup>7</sup>

Räumliches Geschehen zu erfassen, bedingt in erster Linie sachliche und menschliche Problemnähe, geistreiche, methodenstarke Zutritte zu den Vorgängen im Raum und Zeit, besser formuliert, zu den Veränderungsprozessen in den Räumen und über die Zeiten hinweg. Und dies alles nicht nur unter einem einzigen (vereinfachenden) Gesichtspunkt, sondern nach politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Kriterien, sogar im

---

<sup>5</sup> Ein Blick in die allgemeinen Staatslehren zeigt an, wie viel an Erfahrung, an Erkenntnissen und Einsichten mit unterschiedlichen Staatsideen gewonnen und verworfen worden ist, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Wirksamkeit und Grenzen staatlicher Tätigkeiten ausgelegt worden sind und welche Durchblicke für das Öffentliche und das Private, das Marktbezogene und das Staatliche wie auch die Selbstverantwortung und das Einbinden in die Gemeinschaft über Jahrhunderte gewonnen worden sind. Allein schon dieser Erfahrungs- und Erkenntnisschatz verbietet es, übereilt – ohne Sinn- und Ethikfragen aufzuwerfen – auf neue Wege zu wechseln. Feststeht: Nicht alles, was durch Politik, Recht, Abgaben, Marktkräfte usw. geregelt werden kann, soll auch so geregelt werden.

<sup>6</sup> Es schliesst ethische Urteile nicht aus, eher ein.

<sup>7</sup> Die Lehren von der Raumplanung verdienen erhöhte Beachtung, weil sie es sind, welche die Fachkompetenz zu stärken haben. Vgl. dazu vor allem die Publikationen der dt. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL): *ARL*, Handwörterbuch, Hannover 1995; *ARL*, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, Hannover 1998; *ARL*, Grundriss des Landes- und Regionalplanung, Hannover 1999; sodann *Jenkins Helmut W. (Hrsg.)*, Raumordnung und Raumordnungspolitik, München 1996, *Lendi Martin/Elsasser Hans*, Raumplanung in der Schweiz, eine Einführung, 3.A. Zürich 1991, und *Spitzer Hartwig*, Einführung in die räumliche Planung, Stuttgart 1995. Voraussetzung der Ausbildung zur Fachkompetenz ist mithin eine wissenschaftliche Grundlegung. Siehe dazu *Wolf Klaus*, Theoretische Aspekte der räumlichen Planung, in: *ARL*, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, Hannover 1998, S. 39 ff. (und die dort zit. Literatur).

Bewusstsein, wonach sich die Zeiten ändern – und wir in ihnen. Ein gehörig Mass an Anforderungen, doch sein Bewenden hat es damit nicht. Auf die Analyse folgt die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den erkannten Problemfeldern, das Evaluieren und Einbringen von Zielen, das Vorgeben von lenkenden Massnahmen, das Programmieren und das Umsetzen, in voller Kenntnis unzulänglichen Wissens und begrenzt geschulten Gewissens, aber in der Gewissheit, dem Handeln nicht ausweichen zu können.

Hinter den Fähigkeiten der Problemerkennung und der Problemmusterung mitten in den Ungewissheiten stehen also Kompetenzen, die es zu entwickeln, zu schulen und zu applizieren gilt: Fachliche Kompetenz. Die Ausbildung in räumlicher Planung, in Ökologie, in Fragen des Schutzes der Umwelt, des Rechts, der Ökonomie wie auch der Soziologie und Politologie – sie kann nicht hoch genug eingestuft werden. Selbstredend handelt es sich nicht um jene Kompetenz, die mit experimentell abgestütztem Wissen in naturwissenschaftlicher Manier auf den Erfolg kausal ausgerichtet zueilt, sondern um jene, die fachliche Erkenntnis mit dem Handeln-Müssen mitten in Ungewissheiten zu verbinden weiss und dies erst noch gegenüber Problemen, bei denen der Komplexitätsgrad – politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich, natürlich, technisch, auch rechtlich usw. – nicht nur bisweilen Grenzen sprengt.

Man kann es nicht genug betonen: Fachliche Kompetenz ist unabdingbar, allerdings schliesst sie neben Theorien, Doktrinen, Erfahrungswerten sowie Konsensbemühungen begleitende kritische Reflexionen und das Wissen um die Grenzen des Wissens, um das Nicht-Wissen ein. Ins Ungewisse voranschreiten kann letztlich nur der fachlich Kompetente. Er ist es, der Bedrohungen, Gefahren, Fehlewicklungen, Verletzlichkeiten und das Ausmass des Ungewissen erkennt, wobei er, gebildet wie er sein müsste und hoffentlich auch ist, sich nichts vormacht, d.h. er erliegt nicht sich selbst eingeredeten oder ihm vorgespiegelten Gewissheiten.

Voraussetzungen der Fachkompetenz bilden unter anderem Lehre und Forschung, von der Philosophie bis zur Planung, von der Geographie bis zur Rechtswissenschaft, von der Geschichte bis zur Mathematik. Die Trends der Universitäten setzen – leider – die Prioritäten aktuell nicht zugunsten der Geistes- und Sozialwissenschaften, auch nicht zugunsten der klassischen Ingenieurkunst und der Planung. Sie pochen auf life-sciences, also die Naturwissenschaften, die Medizin und die Technik in ihrer Bedeutung für Diagnostik und Therapie. Es ist unter anderem an den Akademien, die sich mit dem räumlichen Geschehen befassen, sich zu Wort zu melden und klar zu machen, was mit einer Zurückstellung der Ingenieurdisziplinen und der Geistes- und Sozialwissenschaften – gerade auch im Verbund! – auf dem Spiel steht.<sup>8</sup> Bedauerlich genug, dass sich die Universitäten gegenseitig auf dem Weg der Überbetonung des Trends konkurrenzieren, statt Pluralität und Individualitäten, Charakteristiken und Durchsichtschancen, vor allem aber Inhalte einzubringen.

## **Verantwortung – für die Folgen**

Allerdings, die fachliche Kompetenz, so gewichtig sie ist, entbindet nicht von der ethischen Frage nach der Verantwortung. Sie umgibt die fachlichen Fähigkeiten und meldet sich

---

<sup>8</sup> An der ETH Zürich wurde vor kurzem das einst renommierte ORL-Institut (Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung, interdisziplinär geleitet und strukturiert), das europaweit bekannt war, zergliedert, ohne die neuen Teile personell und finanziell gehörig zu alimentieren. Sicherlich müssen Institutionen von Zeit zu Zeit hinterfragt werden, doch bedürfen neue Strukturen tragender Fundamente und anregender Impulse, auf alle Fälle setzen sie Innovationspotenzial voraus.

spätestens immer dann zu Wort, wenn Grenzereignisse diese tangieren. Dabei geht es nicht, um mit Max Weber zu reden, um eine private edle, saubere Gesinnung, sondern um das Einstehen für die Folgen, nämlich um das Prinzip Verantwortung in seiner vollen Tragweite.<sup>9</sup> Die Gesinnungsethik mag ein reines Gewissen bescheinigen, die Verantwortungsethik verweist auf die sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und weiteren Folgen des Tuns. Für ist geradezustehen. Sie hebt sich deutlich vom Prinzip Hoffnung ab, das sich auf Selbsterledigung, Selbstregulierung oder doch darauf verlässt, dass gleichsam Dritte von sich aus für die Umsetzung sorgen. Mit dem Geradestehen für die Konsequenzen stellen sich in der Regel 6 Fragen: 1.) wer trägt die Verantwortung, 2.) was ist zu verantworten? 3.) wofür trägt der Verantwortliche die Verantwortung?, 4.) wem gegenüber trägt er Verantwortung, 5.) wovor muss er sich verantworten und 6.) weswegen muss man sich verantworten.

Wir beeilen uns nicht, die Dimensionen der Verantwortung hier und jetzt auszuleuchten. Hingegen lassen wir uns durch sie bewusst werden, dass die „Verantwortung“ in dieser Weite und Intensität einen Schlüsselbegriff der Ethik ausmacht, ja eine Schlüsselkategorie, die übrigens auch die Rechtsordnung durchzieht, die in Pflicht nimmt und die das Gewissen herausfordert. Für die Planung resp. Planer ist Verantwortung im Sinne des Einstehens für die Folgen besonders wichtig. Bei ihnen geht es um die Verantwortung in Front einer, wie wir formulierten, komplexen Wirklichkeit – das räumliche Geschehen ist ein grosses, teilweise sogar chaotisches Durcheinander – und der in die Zukunft weisenden Zeitachse. Das grosse Verdienst des Philosophen Hans Jonas ist es, das Prinzip Verantwortung just in diese Zusammenhänge gestellt zu haben.<sup>10</sup> Er hat es gleichsam, ohne dies so zu formulieren, für die Planung und damit auch für die räumliche Planung aktiviert. Die Zukunft der Menschheit und die Zukunft der Natur sind ihm wegweisend. Daraus entsteht unter anderem die intergenerationelle Verantwortung, welche die Verantwortung für die Folgen unseres heutigen Tuns gegenüber den kommenden Generationen, die in Freiheit leben und Mensch sein sollen, artikuliert.

Damit ist sehr viel und gleichzeitig sehr wenig, wohl aber Essentielles gesagt. Die Planung<sup>11</sup> des räumlichen Geschehens, so sie lediglich aktuelle Trends aufnimmt und aus heutiger Sicht nur für morgen statt für über/übermorgen disponiert, ist vornherein nicht der Weg zur bestmöglichen Problemlösung, selbst wenn sie nutzbringend, effizient und effektiv zu sein scheint –und dies auf Zeit sogar leistet. Erst das Bedenken der Folgen für die kommenden Generationen macht räumliche Planung zur verantwortlichen Planung. Und dieses verlangt nach ausholenden Betrachtungsweisen, ganzheitlichem Denken, weiten Horizonten, ausgreifenden Zeitvorstellungen und im Kern nach ethischen Urteilen, so des Gesetzgebers, der Planer, der Mitwirkenden und Betroffenen. Man mag über Zukunftsanwälte, über Rechte

---

<sup>9</sup> *Weber Max*, Politik als Beruf, Berlin 1926 (Vortrag gehalten 1919)

<sup>10</sup> *Jonas Hans*, Das Prinzip Verantwortung, a.a.O., vgl. daselbst vor allem das 5. Kapitel: Verantwortung heute: Gefährdete Zukunft und Fortschrittsgedanke. Es geht bei Hans Jonas um die Reichweite menschlichen Handelns und damit auch um die Reichweite der Ethik. Zum Prinzip Verantwortung vgl. auch *Schulz Walter*, Philosophie in einer veränderten Welt, Pfullingen 1972, S. 712 ff. Siehe sodann *Saladin Peter*, Verantwortung als Staatsprinzip, Bern 1984 (UTB), der sich um die Integration des Prinzips Verantwortung in die Staatslehre bemüht.

<sup>11</sup> Das Wort „Planung“ steht hier nicht für hoheitliche, einseitig staatliche Lenkung des politischen, wirtschaftlichen und menschlichen Geschehens, sondern für die „Auseinandersetzung mit der Zukunft“ sub specie der Freiheit der kommenden Generationen und ausgehend von der Freiheit der mündigen Bürgerinnen und Bürger, welche für die Selbstverantwortung und die persönliche Fürsorgepflicht genau so optieren wie im Kern der Essentialia für die Notwendigkeit einer Ordnungspolitik, welche den Rechtsstaat gewährleistet, (polizeiliche) Sicherheit garantiert und der Wirtschaft wie auch der Gesellschaft jene Randbedingungen setzt, die für das Gedeihen nötig, für die Durchsetzung der Fairness wie auch von Treu und Glauben unentbehrlich und für das Stützen des ökologischen Gleichgewichts unabdingbar sind. Sie bezieht dabei – unter den *Accidentalia* – auch weitere öffentlichen Aufgaben – von der Infrastruktur bis zur Sozialversicherung – ein.

der künftigen Generationen nachdenken, entscheidend ist es – nach dem Prinzip Verantwortung – die längerfristigen Folgen des heutigen Tuns für die Menschheit und die Natur zu reflektieren und von da her zu handeln. Dies gilt für alle, die zu entscheiden oder mitzuwirken haben.

## **Nachhaltigkeit – für die kommenden Generationen**

Noch ist das Prinzip Verantwortung nicht vertieft verstanden und ausgereift in die Praxis, insbesondere auch der räumlichen Planung, integriert – und schon meldet sich ein anderes Prinzip zu Wort, dasjenige der Nachhaltigkeit.<sup>12</sup>

Inspiziert von der Sorge um die gemeinsamen Zukunft („our common future“) verweist es auf den reflektierten Umgang mit dem Gegebenen für die Zukunft – in unterschiedlichen Formulierungen, weltweit und lokale Ansprüche erhebend. Schwergewichtig weist es in Richtung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischen Gleichgewichts, je für sich und notwendigerweise in gegenseitiger Abstimmung, also in ganzheitlicher, keinesfalls sektoraler Sicht, auf alle Fälle so angelegt, dass die kommenden Generationen ihrerseits Lebenschancen wahrnehmen können. Das Prinzip drang innert weniger Jahre in internationale Resolutionen, Abkommen, aber auch in nationale Verfassungen sowie in viele Gesetze der einzelnen Staaten vor.<sup>13</sup> Mal wird es als Worthülse zur Seite geschoben, mal wird es emporstilisiert zu einem der wichtigsten Prinzipien. Offensichtlich ist – nach dem Prinzip Verantwortung – auch ihm eine Botschaft eigen, die zum Überlegen anhält.

Das Prinzip Nachhaltigkeit kann als rationale Vorgabe des haushälterischen Umganges mit knappen Mitteln verstanden werden. Es ist aber im Kern mehr, nämlich eine ethische, sogar eine rechtsethische Leitlinie der Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen. Es genügt also nicht, in ihm das Ziel des ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und der Beanspruchung durch den Menschen andererseits zu sehen. Die Reduktion der Nachhaltigkeit auf Umweltbelange ist auch deshalb nicht statthaft, weil jegliche Sektoralisierung nicht sachtgerecht ist – Wirtschaft und Gesellschaft sind neben der Politik die prägenden und gleichzeitig tragenden Elemente der Entwicklung.

---

<sup>12</sup> Die Literatur zur Nachhaltigkeit ist breit. Sie ist allenthalben abrufbereit. Die Rechtsliteratur zur Nachhaltigkeit nimmt sich in diesem Rahmen allerdings noch bescheiden aus. Einen interessanten, neueren verfassungsrechtlichen Kommentar, mit vielen Querverweisen, zum Prinzip der Nachhaltigkeit vermittelt *Vallender Klaus*, Art. 73 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/ Schweizer/Vallender (Hrsg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, Zürich/Lachen SZ 2002. Er berührt insbesondere auch die Frage, ob das Prinzip einen Rechtssatz verkörpere oder ob es sich um eine Auslegungshilfe handle. Die direkte Justiziabilität wird in Frage gestellt, nicht hingegen die Verbindlichkeit. Das Literaturverzeichnis ist aufschlussreich.

<sup>13</sup> Art. 2 Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992; Art. 20a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. 8. 1997; § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997. Die Formulierungen decken sich nicht, auch ist der systematische Zusammenhang der sinngemässen sich berührenden Aussagen unterschiedlich. Besonders eindrücklich ist die intensive Bezugnahme auf die Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, wo gleich in mehreren Bestimmungen auf sie Bezug genommen wird: Präambel, Art. 2 (Zweckbestimmung), Art. 54 (Auswärtige Angelegenheiten), Art. 73 (Nachhaltigkeit), Art. 75 (Raumplanung), Art. 76 (Wasser), Art. 104 (Landwirtschaft) usw. Entscheidend ist, dass der elementare Grundsatz der intergenerationellen Verantwortung gleichsam vor der Klammer steht (Präambel) und dass die Nachhaltigkeit zwar den Abschnitt über Umweltschutz und Raumplanung eröffnet, aber nicht nur dort verankert ist. Der breite verfassungsrechtliche Zutritt zur Nachhaltigkeit gebietet geradezu eine ausholende Interpretation des Verständnisses der Nachhaltigkeit, die sich im übrigen auch aus der gegenseitigen Berührung der immanenten „Wirtschafts-, Sozial- und Lebensraumverfassungen“ aufdrängt: Die normativ umgreifende Verfassung lässt keine monothematischen Sichtweisen zu.

Nachhaltigkeit lässt eben erst dann Früchte reifen, wenn die kommenden Generationen weiterführende wirtschaftliche, soziale und ökologische Lebensmöglichkeiten und Lebensentfaltungschancen gewinnen.<sup>14</sup> Die Verbindungsbrücke zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und ökologischem Gleichgewicht als einer notwendigen Voraussetzung der Nachhaltigkeit leitet sich– wir unterstreichen dies – aus der intergenerationellen Verantwortung ab, die auf eine vitales und variationsreiches, ein geschütztes und gleichzeitig auf ein aus sich heraustretendes, gestaltendes Leben setzt. Das Miteinander von abgestimmter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischem Gleichgewicht weist also in die gelebte Zukunft, gibt Ziele wie Wege vor –und verweist gleichzeitig zurück auf die heute und übermorgen zu verfolgenden Ansätze.<sup>15</sup>

Bei genauerem Zusehen ist das Prinzip der Nachhaltigkeit von jenem der Verantwortung nicht so verschieden, wie bisweilen angenommen wird. Ein Trennstrich zu ziehen, lässt sich kaum begründen, allein schon deshalb, weil hier wie dort die Zukunftsdimension für die Menschheit und die Natur betont wird und weil die Folgen für die kommenden Generationen nach beiden Prinzipien zu bedenken sind.<sup>16</sup> Das Prinzip Nachhaltigkeit hätte übrigens – innert so kurzer Zeit – keinesfalls einen so hohen Stellenwert gewonnen, wenn die Debatte um das Prinzip Verantwortung nicht vorangegangen wäre. Sie bereitete gleichsam den Boden vor. Von der Gesetzgebung her gesehen ist zwar das Prinzip der Nachhaltigkeit das ältere, da es weit zurück auf die Forstgesetzgebung zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Wurzeln im 19., wenn nicht gar im 18. Jahrhundert reicht, doch schlummerte es vor sich hin, bis das Prinzip Verantwortung das Fundament für die allgemeine Relevanz der Nachhaltigkeit, insbesondere im Hinblick auf die intergenerationelle Verantwortung, legte.

Noch nicht offen ausgebrochen ist der im Hintergrund lauernde, latente „Streit“ zwischen jenen, welche die Nachhaltigkeit auf die Ressourcennutzung sub specie der Zukunftsfähigkeit reduzieren wollen, und deren Gegnern, welche von vornherein die Verknüpfung von Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie betonen, weil sie Zukunftsfähigkeit und Zukunftsgestaltung als untrennbar verankert wissen möchten, weil das eine ohne das andere nicht menschengerecht sei.<sup>17</sup> Vereinfacht formuliert reduziert die eine Partei das Prinzip der Nachhaltigkeit auf den Ressourcenschutz als Garantie für das Überleben, während die andere sich um das Leben und die Lebensentfaltung, also um prozessorientierte Gleichgewichte bemüht, die laufend zu gewinnen sind, im Wissen darum, dass ohne eine starke Wirtschaft und ohne eine solidarische Gesellschaft die Zukunftsfähigkeit nicht angepeilt, nicht finanziert und realisiert werden kann. Allerdings kann die kompetente Mahnung, für das Prinzip der Nachhaltigkeit mit ihren drei Füßen sei es (mit Sicherheit oder vermutlich?) zu spät, nicht gänzlich aus dem Wind geschlagen werden. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, die Zukunft zu sichern und der Freiheit der kommenden Generationen gestaltend die Türen zu öffnen.

---

<sup>14</sup> Dies ist auch verfassungsrechtlich so zu sehen, wie dies neuerdings dargelegt wird von *Frenz Walter*, Raumordnungsgesetz 1998 und Umsetzung in den Ländern –Schwierige Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung, UPR 2003, Heft 10, S. 361 ff.

<sup>15</sup> Es ist deshalb verfassungsrechtlich bedeutsam, das Prinzip der Nachhaltigkeit sowohl in der „Wirtschafts-“ als auch in der „Sozial-“ wie auch in der „Lebensraumverfassung“ zu verankern und vor diese das Prinzip der intergenerationellen Verantwortung zu setzen. Auf alle Fälle muss die Interpretation des Grundgesetzes diese Zusammenhänge aufdecken.

<sup>16</sup> Auf die Schweiz bezogen habe ich eine entsprechende Darstellung formuliert: *Lendi Martin*, Politisch, sachlich und ethisch indizierte Raumplanung –dargestellt am Beispiel der Schweiz, Wien 1998.

<sup>17</sup> Siehe dazu vor allem den grundlegenden Aufsatz von *Meadows Dennis L.*, Es ist zu spät für eine nachhaltige Entwicklung, Nun müssen wir für eine das Überleben sichernde Entwicklung kämpfen, in: Krull Wilhelm (Hrsg.), *Zukunftsstreit*, Weilerswist 2000, S. 125 ff.



## Ethische Grundorientierungen?

Äusserlich betrachtet sprechen die modernen Verfassungen und Gesetze nicht vom „Prinzip Verantwortung“, wohl aber vom „Prinzip Nachhaltigkeit“, zutiefst aber ist das Recht vom „Prinzip Verantwortung“ durchdrungen, während das „Prinzip der Nachhaltigkeit“ eher als Leitbild figuriert, wobei unklar ist, ob es sich um einen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz, der sogar justiziabel wäre, handelt. Für die rechtliche Einbindung des Prinzips der Verantwortung steht die Haftung, also das Entstehen für rechtswidriges Verhalten mit Schaden verursachenden Folgen.<sup>18</sup> Das Leitbild der Nachhaltigkeit – dort wo es positivrechtlich angesprochen wird – ist demgegenüber nicht in gleichem Masse in die Rechtsordnung eingebunden, auch wenn es verbindlich ist und bleibt.

Die beiden Prinzipien, so ethikreich sie sind, erübrigen ein eingehenderes Befassen mit der Ethik der Planung nicht. Diese wird von zusätzlichen Anforderungen bedrängt, beispielsweise aufgrund des offenen Wirkungsfeldes mit seinem korrespondierenden, gesetzlich eingeräumten Planungsermessen, dann aber auch seitens der Informations-Dienstleistungsgesellschaft mit ihren andersartigen Ansprüchen an den Raum als zu Zeiten einer Industriegesellschaft, weiter aufzuzählen in etwa die Überforderung resp. Unterforderung des Lebensraumes durch das Agglomerationswachstum einerseits und demographische Instabilitäten andererseits, dann die extrem erhöhte Mobilität, der gesellschaftliche Wandel bis hin zum sich abzeichnenden nachchristlichen Abendland mit andern Vorstellungen über die Lebensweisen usw. Noch vieles mehr wäre zu erwähnen – von der Globalisierung bis zur Freizeitgesellschaft.

Planung ist vor diesem Veränderungsprozess zu einer enorm schwierigen Aufgabe geworden – und weil dem so ist, betreten viele Planer samt der Lehre Fluchtwege, sei es ins Management, in die Stadtgestaltung, sei es in die Projektorientierung, sei es in privatrechtliches Aushandeln, was einer Verantwortungsreduktion gegenüber dem Öffentlichen gleichkommt: Es ist leichter einen Nationalpark für ein begrenztes Gebiet vertraglich auszuhandeln als die offenen Räume unserer Landschaften mit einer ansässigen Bevölkerung und lebhaftem Freizeitverkehr sowie Tourismus zu schützen, es ist leichter ein Grundwassergebiet zu kaufen als Wasserquantitäten und Wasserqualitäten in Relation zu den Siedlungen und der Industrie auf weite Sicht zu sichern, es fällt einfacher, einen Freizeitpark zu gestalten, als Siedlungsgrenzen zu ziehen. Verkehr zu verbieten oder mittels Parkplätzen und Schwellen zu unterdrücken ist leichter als Mobilitätsfragen problembewusst in den Mittelpunkt der politischen Diskussion zu rücken und nach Sinn und Tragweite zu fragen.

---

<sup>18</sup> Dies gilt für die privatrechtliche vertragliche und ausservertragliche Haftung gemäss Art. 41 ff. und Art. 97 ff. OR (§ 823 ff. BGB, § 249 ff. BGB), aber auch für die öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit gemäss der Verantwortlichkeitsgesetzgebung des Bundes und der Kantone. Dazu kommen zahlreiche Sondertatbestände verschuldensunabhängiger Haftung, ja sogar – in Sonderfällen – Haftung aufgrund rechtmässiger Handlungen, im Raumplanungsrecht relevant als materielle Enteignung (schweizerische Terminologie) resp. Sonderopfer nach dt. Recht. Es ist hier nicht der Ort, diese gewichtigen Nuancierungen aufzuzeigen, festzuhalten ist hingegen, wie sehr das geltende Recht dem Prinzip der Verantwortung mit seinen Regelungen der Verantwortlichkeiten folgt, während das Prinzip Nachhaltigkeit wohl als Prinzip festgeschrieben ist, aber der Verfeinerungen noch in hohem Masse mangelt – was sich aber ändern kann. Siehe dazu *Lendi Martin*, *Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips*, in: *Lendi Martin*, *Subtilitäten des Rechts*, Zürich 1996, S. 73 ff.; *idem*, *Rechtskultur als Ausdruck der Verantwortung für den Lebensraum*, in: *Lendi Martin*, *Subtilitäten des Rechts*, a.a.O., S. 125 ff. Siehe dazu auch *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Assmann*, *Umweltgesetzbuch*, 2.A., Berlin 1991, S. 39 ff.; sie behandeln das Prinzip als Leitlinie und in diesem Sinne in der Art eines finalen Rechtssatzes. Im übrigen vgl. für die rechtliche Einbindung des „Prinzips Nachhaltigkeit“ vorstehende Fn. 12.

Jene Politiker, Raumplaner und weiteren Akteure, welche sich der komplexen Wirklichkeit stellen und trendige Fluchtwege meiden, müssen erleben, wie sie mit erheblicher Kritik und Vorwürfen eingedeckt werden. Sie geraten unter Druck –von vielen Seiten, weil das Handeln gegenüber einer nicht künstlich reduzierten Wirklichkeit offene Angriffsflächen bietet. Um Bestehen zu können, bedarf es nicht der Escape-Tasten, sondern der Bereitschaft und der fachlichen Kompetenz der Problemmeisterung in bedachten Zusammenhängen auf der Grundlage vertiefter Zutritte. Ist die Ethik der Raumplanung ein oder gar der Rettungsanker? Ist der Ruf nach einem Kodex, einem Katechismus, nach einem Dekalog angezeigt? Vermag er Gewissheit richtigen ethischen Handelns zu vermitteln?

Ethik vermag vieles, und doch, alles kann die Ethik nicht leisten.<sup>19</sup> Sie ist, um es gleich deutlich zu machen, nicht in der Lage, Planung zu substituieren. Sie ist weder Oberplanerin noch Oberpolitikerin. Sie ersetzt weder Umwelt- noch Raumverträglichkeitsprüfungen, und schon gar nicht, wie bereits betont, das Fachwissen und das Fachkönnen. Selbst vom gewissenhaften Entscheiden kann sie nicht entbinden (!). Aber: Ethik kann helfen, Raum und Zeit für das Besinnen zu schaffen, sie kann in Umrissen Orientierungen vermitteln und also besonnenes Handeln ermöglichen. Sie kann helfen, sich Rechenschaft zu geben und also das Gewissen zu schärfen, um vor diesem Hintergrund zu einer fachkompetenten, besonnen, letztlich gewissenhaften Planung zu gelangen. Dies ist für mündige Menschen echte Hilfe. Allein schon durch die Unruhe, die sie stiftet und die zum Nachdenken anhält, wird sie zum Nährboden besonnenen Entscheidens und Handelns, gleichzeitig zum Mutspender, wider alle Widerwärtigkeiten und Enttäuschungen, wider die unzähligen Gegen Gründe das grosse „Dennoch“ jeden Tag neu zu wagen.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) hat vor rund drei Jahren einen Arbeitskreis<sup>20</sup> beauftragt, sich Gedanken zu Ethik in der Raumplanung zu machen. Die Arbeiten stehen vor dem Abschluss.<sup>21</sup> Eine Fülle an Einsichten wird ausgebreitet und herausfordernd diskutiert. Mehr als ein Aufriss der Probleme gelang aber nicht – und durfte nicht gelingen. Es wäre falsch, ethische Rezepte zu vermitteln. Er liess sich von den zahlreichen Beispielen ethischer Deklarationen nicht anstecken. Der Arbeitskreis hat gar darauf verzichtet, ethische Grundorientierungen niederzuschreiben, aus der Sorge heraus, sie könnten zu Normen werden.

Dies hindert niemanden, den Versuch einer Skizze von Hinweisen (Orientierungen) auf ethische Rückbezüge zu wagen, die nicht determinierend entscheiden, sondern das Nachdenken provozieren und vertiefte Entscheidungsprozess begünstigen. Es sind, ethikbelebend, Reflexionshilfen, nicht zwingende Vorgaben. Diesen Schritt zu Orientierungen habe ich – unter vielen Vorbehalten – unternommen, doch halte ich mich in der weiteren

---

<sup>19</sup> Ethik steht hier für eine normbegründende Ethik, die auf moralische Urteile, Regeln, Grundüberzeugungen, Prinzipien und Theorien verweist, die sich in casu als angewandte Ethik auf die Raumplanung ausrichtet und die Abgrenzungsnotwendigkeiten zum geltenden Recht erkennt. Allerdings darf nicht übersehen werden, wie sehr das Recht, insbesondere das Raumplanungsrecht, ethisch durchdrungen ist. Nicht verwundern darf deshalb, wenn die Grundorientierungen vermeintlich einen juristischen Touch erkennen lassen. Sie entspringen letztlich den gleichen ethischen Quellen.

<sup>20</sup> Der Arbeitskreis tagte unter dem Titel: Ethische Verantwortung in der Raumplanung. Die Publikation dürfte anfangs 2004 erscheinen. Die Akademie (ARL) hat ihren Sitz in Hannover.

<sup>21</sup> Der Schlussbericht des eben erwähnten Arbeitskreises vermittelt sowohl Positionen zum Verständnis der Ethik als auch zum Verhältnis von Raumplanung und Ethik, sodann zur ethischen Dimension der Nachhaltigkeit und zur Relevanz der Ethik für die moderne Wissensgesellschaft. Ausserdem wird die Rechtsethik des Raumordnungsrechts beleuchtet und in einem besonderen Artikel wird der Einbezug der Ethik in die Ausbildung moniert.

Diskussion zurück, weil die Gefahr von Fehldeutungen droht.<sup>22</sup> Es ist aber allemal spannend zu erleben, wie solche Grundorientierungen aufgenommen werden, wie sie die Ethik-Debatte in der Raumplanung anregen, gleichzeitig das Verständnis der räumlichen Planung vertiefen, indirekt deren Tragweite (ja sogar deren Rechtfertigung) belegen und ihre Notwendigkeit neu begründen. Drei Sätze aus meinem noch nicht ausgereiften persönlichen Text seien beispielhaft festgehalten:

3. *Die räumliche Planung fördert Kreativität und Innovation der in der Raumplanung Tätigen. Sie festigt fachliche Kompetenz, würdigt das methodische Können und unterstützt das Tun mit fachlicher und ethischer Motivation.*
7. *Die räumliche Planung drängt mitten im sich dynamisch entwickelnden Leben in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf stabile Lebens-/Lebensraumverhältnisse über die Zeiten hinweg, d.h. sie zielt auf eine nachhaltige Entwicklung in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – je in sich und insgesamt in gegenseitiger Abstimmung.*
10. *Die räumliche Planung begünstigt jene Mobilität, die auf Dauer tragbar ist. Sie achtet auf kurze Wege, verweist Arbeitsteilungen in die Regionen und fördert die Substituierung des materiellen durch den immateriellen Verkehr.*

Die Aussagen lassen sich beliebig verdichten und ausweiten. Als Orientierungen sollen sie aber les- und erfassbar bleiben. Keinesfalls dürften sie Rechtssatzcharakter annehmen, sie dürfen nicht als direkt verpflichtende Normen formuliert werden und sie dürfen nicht zu einem Entlastungssammelsurium für Planungssünden degradiert werden. Keine Rechtssätze, keine Normen, nicht einmal moralische Postulate sind es. Es handelt sich um Hinweise auf Anhaltspunkte, die das Reflektieren erleichtern, das Nachdenken begünstigen, ethische Öffnungen und Fundierungen erlauben. Sie sind mithin nicht anzuwenden, sondern zu erwägen, zu bedenken, als Hilfe für das selbständige Nachdenken aufzunehmen. Sie haben keine andere Funktion als diejenige des reflektierenden Abstandsgewinns: Wer besonnen – ethisch bedacht – handeln will, bedarf auf jeden Fall der Übersicht, d.h. des sachlichen und zeitlichen Abstandes.

Nicht zu bestreiten: Ethische Grundorientierung bewegen sich nicht fern von dem, was Raumordnungsgesetze mit ihren Planungsgrundsätzen in etwa als „gute“ Raumplanung normativ vorgeben. Selbst eine verlässliche Verständnistheorie der räumlichen Planung enthält ähnliche Formulierungen.<sup>23</sup> Wenn dem nicht so wäre, so müsste sich der Gesetzgeber vorwerfen lassen, er verkenne den ethischen Gehalt seiner legislatorischen Bemühungen, genau so wie sich die Theorie sagen lassen müsste, sie wage sich nicht an den tieferen Inhalt heran und bleibe im Formalen oder Methodischen stecken. Glücklicherweise ist dies hier wie dort nicht der Fall. Allerdings weist die Ethik über das Recht und die Theorie der Raumplanung hinaus und führt letztlich an Grenzen heran, die dem Gesetzgeber fremd sind, nämlich dorthin, wo das widerspruchsfreie Ausformulieren verkürzt, statt auf das

---

<sup>22</sup> *Lendi Martin*, Ethische Grundorientierungen zu Fragen der Raumplanung/Raumordnung – eine Skizze, Künsnacht 2003 (vervielfältigt, Fassung vom 1. Oktober 2003). Eine gedruckte, zur Diskussion gestellte Fassung findet sich unter dem gleichen Titel in der Zeitschrift DISP 2/2003, S. 40 ff. Der Text wird weiterentwickelt. Eine verbindliche Publikation ist erst nach eingehenden Konsultationen und Diskussionen möglich –wenn überhaupt.

<sup>23</sup> So *Lendi Martin*, Grundriss einer Theorie der Raumplanung, 3.A., Zürich 1996. Die üblichen Theorien der räumlichen Planung befassen sich mit dem räumlichen Geschehen – tatsächlich und normativ. Siehe dazu *ARL*, Beiträge zur theoretischen Grundlegung der Raumentwicklung, Arbeitsmaterial, Hannover 2000, und die dort zit. Literatur, insbesondere *Bökemann Dieter*, Theorie der Raumplanung, München 1982. Grundlegend *Wolf Klaus*, Theoretische Aspekte der räumlichen Planung, in: *ARL*, Methoden und Instrumente räumlicher Planung, Hannover 1998, S. 39 ff.

Grundlegende hinzufügen. Darum sind Grundorientierungen offen, also mit unbestimmten aber bestimmbareren Begriffen ausgestattet formuliert, verweisend und nicht abschliessend, sogar unlogisch widerspruchsoffen, so elementar ihre Substanz letztlich ist.

Die auf die Raumplanung ausgerichteten Aussagen lassen sich auch für andere Sach- und Politikfelder übersetzen. Sie vermitteln, wie könnte es in Front einer so elementaren öffentlichen Aufgabe mit Querschnittsfunktion anders sein, hier wie dort bedenkenswerte Eckwerte und anregende Zutritte. Bei der allgemeinen Staats-, Wirtschafts-, Sozialpolitik, aber auch bei den Sektoralpolitiken des Verkehrs, der Energie, der Regionalwirtschaft usw., geht es letztlich immer um ein fachkompetentes, besonnenes, letztlich gewissenhaftes Planen, Entscheiden und Handeln, in deren Mittelpunkt ethisch bedachte Umsicht steht.

### **Vom Prinzip Verantwortung zum Prinzip Nachhaltigkeit?**

Das ist die eingangs thematisch gestellte Frage. Sie ist mit zwei, drei Sätzen nicht zu beantworten. Aber einen gemeinsamen, Zeiten, Personen und Sachbezüge überschreitenden Kern haben wir ausgemacht. Es geht um ein besonnenes, gewissenhaftes Planen, Entscheiden und Handeln, also um ein ethisch reflektiertes. Und dieses verfügt über ein prägendes Kennzeichen: Es übernimmt Verantwortung, Verantwortung für die Menschen, das Leben und die Lebensentfaltung in Freiheit, sogar die Verantwortung für die Freiheit der kommenden Generationen. Und es schliesst persönliche Bescheidenheit, bis hin zu einer Belastungen abbauenden Verzichtsbereitschaft ein. Es mahnt zur Vorsicht, nicht um zu zögern, wohl aber um mit bewusst gewordenen Nachdruck für die Folgen einzustehen. Es sorgt sich um und für Menschen, für andere, die nächsten und die fernen, die heutigen und die kommenden. Selbst dort, wo es um die Natur, ihren Reichtum, die Fülle ihrer Potenziale, die endlichen und die nachwachsenden Ressourcen, ihre Grenzen geht, zielt es auf die Menschen. Es sind wir Menschen, die Verantwortung tragen und wahrnehmen können – und auch müssen. Anders formuliert, wir sind es, die ethisches Bedenken nötig haben.

Der Fragen sind, auch nach dieser Übersicht, nach wie vor viele. Ich versuche sie abschliessend mit einigen Zitaten zu umkreisen:

*„Alles Handeln des Menschen muss sich an der Frage messen und prüfen lassen, ob es ein Ergreifen oder Verpassen der ihm in seiner Zeit gebotenen einmaligen Gelegenheit ist.“  
(Karl Barth)*

*„Was die Zukunft bringt, wissen wir nicht, aber dass wir handeln müssen, wissen wir.“  
(Friedrich Dürrenmatt)*

*„Wenn wir Menschen bleiben wollen, dann gibt es nur einen Weg, den Weg in die offene Gesellschaft. Wir müssen ins Unbekannte, ins Ungewisse, ins Unsichere voranschreiten und die Vernunft, die uns gegeben ist, verwenden, um, so gut wie wir es eben können, für beide zu planen: nicht nur für die Sicherheit, sondern zugleich auch für die Freiheit.“ (Karl R. Popper)*

*„in Verantwortung gegenüber der Schöpfung,....., im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,“  
(Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999)*

*„Die Schweizerische Eidgenossenschaft.....fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes,...sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung. (Aus Art. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999)*

**Auf einen Satz reduziert: *Ethik stiftet Unruhe hin zum tieferen Nachdenken über die Folgen unseres Tuns, und sie hält wider das Unzulängliche zum Dennoch an.***

Küsnacht, 6. November 2003